

1555 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Ingenieur Helbich, Zingler und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 geändert wird (151/A)

Am 11. April 1975 haben die Abgeordneten Ing. Helbich, Zingler und Genossen den obgenannten Antrag mit folgender Begründung im Nationalrat eingebracht:

Die neuen Verhältnisse auf dem Energiemarkt und die hohe Auslandsabhängigkeit Österreichs von Energieimporten sind Anlaß, alle wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Nutzung einheimischer Energiequellen und zur Verwertung der Primärenergie in größtmöglichem Umfang zu fördern. Da für die öffentliche Elektrizitätsversorgung durch Landesgesellschaften und die Verbundgruppe der Ausbau von Kleinwasserkraftanlagen nicht in Betracht kommt, diese jedoch nach wie vor von Interesse sind und es noch eine Anzahl von Möglichkeiten in Österreich gibt, dieses Potential zu nutzen, sollen die wirtschaftlichen Kleinwasserkraftanlagen in besonderer Weise gefördert werden. Um die Kleinwasserkraftanlagen gegen die Großwasserkraftanlagen abzugrenzen,

wird die installierte Leistung für Kleinwasserkraftanlagen mit 5000 kW festgesetzt.

Durch die Förderung des Ausbaues von Kleinwasserkraftanlagen wird ein Anreiz für Investitionen geboten, wodurch auch ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung erbracht wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Initiativantrag in seiner Sitzung am 22. April 1975 der Vorberatung unterzogen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Ing. Helbich und Dr. Broesigke sowie der Bundesminister für Finanzen Doktor Androsch beteiligten, wurde von den Abgeordneten Ing. Helbich und Mühlbacher ein gemeinsamer Abänderungsantrag gestellt. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem an geschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 22. April 1975

Dr. Pelikan
Berichterstatte

Dr. Tull
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969 über die Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 — EFG 1969) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969 über die Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 — EFG 1969), BGBl. Nr. 19/1970, wird wie folgt geändert:

Im Art. I werden nach § 7 folgende neue §§ 8 bis 10 angefügt:

„§ 8. Unternehmungen der im § 1 Abs. 1 genannten Art, welche von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 keinen Gebrauch machen und deren Ausbauleistung insgesamt 5000 kW nicht übersteigt, können hinsichtlich ihrer Stromerzeugungsanlagen von den Bestimmungen der §§ 9 und 10 Gebrauch machen. Voraussetzung ist, daß es sich bei den Stromerzeugungsanlagen um Wasserkraftanlagen handelt, die nach dem 31. Dezember 1974 in Betrieb genommen wurden, daß die Stromerzeugung den ausschließlichen Betriebsgegenstand

darstellt und daß mit dem Bau der Wasserkraftanlagen vor dem 1. Jänner 1980 begonnen wird.

§ 9. (1) Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), die auf den Gewinn aus den Stromerzeugungsanlagen entfällt, ermäßigt sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von zehn Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

(2) Die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge, die auf die Stromerzeugungsanlagen entfallen, ermäßigen sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von zehn Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

(3) Für die Bauzeit sind Vermögensteuer und Erbschaftssteueräquivalent nicht zu entrichten und einheitliche Gewerbesteuermeßbeträge nicht festzusetzen.

§ 10. Die steuerlichen Begünstigungen nach § 9 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz ist bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1975, für die Vermögensteuer und das Erbschaftssteueräquivalent ab 1. Jänner 1975 anzuwenden.